

Titelblatt

ABGEAENDERTE STATUTEN DER
REVOLUTIONAEREN MARXISTISCHEN LIGA

angenommen am Kongress vom 4./5./6. Mai 1973

1. Zwecksetzung
2. Mitgliedschaft
3. Aufgabenstellung
4. Organstruktur
5. Finanzen
6. Sonstige Bestimmungen

Präambel

Eine ausführliche Präambel wird am ausserordentlichen Kongress für die Vereinigung der RML (sympathisierende Organisation der IV. Internationale) und der Schweizer Sektion vorgelegt werden.

Vom programmatischen Standpunkt aus macht die RML sich die Errungenschaften der revolutionären marxistischen Bewegung zu eigen (siehe Statuten der IV. Internationale, Präambel).

I. BEDINGUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied gehört einer Zelle an. Die Sektionsleitung besorgt die Einteilung. Die Aufgaben der Mitglieder sind: regelmässig aktiv sein, seinen Teil an täglicher Arbeit der Organisation übernehmen, seinen Mitgliederbeitrag und das Abonnement der Zeitung bezahlen. Das Mitglied ist der Kontrolle und den Beschlüssen seiner Zelle unterstellt. Es spricht nicht mit der RML fernstehenden Personen über die Verhandlungen.

2. Jeder neu Eintretende ist zunächst Kandidat.

3. Kandidatenschaft

- a) Die Aufnahme des Kandidaten muss die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Zelle finden; sie erfolgt aufgrund eines Berichts der Zellenleitung und einer Empfehlung der Sektionsleitung.
- b) Im Falle der Ablehnung erfolgt der Rekurs an die Sektionsversammlung, begleitet von einem schriftlichen politischen Bericht.
- c) Der Kandidat untersteht der Disziplin der Organisation und hat die gleichen Pflichten wie die Mitglieder. Er hat nur ein konsultatives Stimmrecht und ist nicht wählbar. Er nimmt an den verschiedenen Kongressen nicht teil, wenn nicht das zuständige Führungsgremium anders beschliesst.

4. Mitgliedschaft

Nach mindestens viermonatiger Tätigkeit in seiner Zelle kann der Kandidat auf Beschluss von 2/3 der Zellenmitglieder Mitglied der Organisation werden. Dabei gelten folgende Kriterien: Verständnis der politischen Linie der RML und Zustimmung zu ihr, sowie regelmässige Teilnahme an ihrer Aktivität. Die Sektionsleitung gibt ihre Empfehlung nach Diskussion mit dem Kandidaten. Die Sektionsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Die Zeit der Kandidatenschaft soll nicht länger als 3 x 4 Monate dauern.

5. Die Aufnahme von Funktionären aus anderen Organisationen sowie die Aufnahme von Gruppen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit des Zentralkomitees. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder der Organisation.

II. AUFBAU DER RML

6. Die Grundeinheit ist die Zelle (ca. 10 Mitglieder), die entsprechend dem Interventionssektor aufgestellt wird.

Die Funktion der Zelle besteht darin:

- die Mitglieder auszubilden
- an der Ausarbeitung und Anwendung der Politik der Organisation teilzunehmen
- die Tätigkeit (Intervention) in ihrem Sektor zu organisieren.

Die Zelle wählt eine Zellenleitung von mindestens drei Mitgliedern, wovon eines als Kassier amtiert.

Die Sektionsleitung beschliesst über die Bildung neuer Zellen. Solche Beschlüsse müssen von der Sektionsversammlung ratifiziert werden.

7. Gegebenenfalls können mehrere Zellen, die den gleichen Interventionssektor bearbeiten, gemeinsame Sitzungen abhalten.

8. Auf Ortsebene versammeln sich die Mitglieder der verschiedenen Zellen mindestens einmal alle 3 Wochen zur Sektionsversammlung. Das Zentralkomitee entscheidet über die Gründung neuer Sektionen.

Die Sektionsversammlung wählt die Sektionsleitung. Die Sektionsversammlung behandelt die allgemeinen politischen Probleme und im speziellen die Aktivitäten auf Ortsebene.

9. Die Sektionsleitung soll 3 bis 7 Mitglieder umfassen, je nach der Grösse der Sektionen. Ihr kommen folgende Aufgabenbereiche zu: Kontrolle der Zellen und Verantwortlichkeit für die Intervention der verschiedenen Zellen, Organisation des öffentlichen Auftretens der Sektion als Ganzes und der Demonstrationen, Vertrieb der Presse der Organisation, Schulung der Mitglieder und Organisation der internen Diskussion, Vorbereitung der Sektionsversammlungen, Kasse, allgemeine Administration der Sektion.

Wenn eine Sektion mehrere Zellen aus dem gleichen Sektor umfasst, sind die Verantwortlichen der Sektionsleitung gehalten, diese Zellen regelmässig zusammen einzuberufen, um die Bilanz aus der Arbeit in diesem Sektor zu ziehen und gemeinsame Interventionen vorzubereiten.

10. Der Kongress, der alle Mitglieder oder gewählten Delegierten der Organisation vereinigt, ist die oberste Instanz der Organisation. Als Höhepunkt eines demokratischen Diskussionsprozesses beschliesst der Kongress die politische Linie der Organisation. Er äussert sich zur Tätigkeit der Organisation und ihrer Organe im Lauf der vergangenen Periode und beschliesst für diese eventuelle strategische und taktische Direktiven. Der Kongress ist die oberste Appellations- und Beschlussinstanz für alle Fragen.

Der Kongress tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Seine Vorbereitung und Einberufung werden vom ZK vorgenommen; das den Kongress mindestens 3 Monate im voraus ankündigt und somit die vorbereitende Diskussion eröffnet. Die zentralen Instanzen sind gehalten, 2 1/2 Monate vor dem Kongress ihre wesentlichen Dokumente und die Tagesordnung für denselben vorzulegen (auf Deutsch und Französisch). Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten wurden, beschliessen die stimmberechtigten Kongressteilnehmer zu Beginn des Kongresses mit 3/4-Mehrheit über die Gültigkeit dieses Kongresses als ordentlichen Kongress.

Ein ausserordentlicher Kongress kann entweder vom ZK oder von mindestens 1/3 der Organisationsmitglieder einberufen werden. Im Prinzip sind die im Abschnitt 2 erwähnten Vorbereitungsmodalitäten anzuwenden.

Nach jedem nationalen Kongress müssen alle Organisationseinheiten neu gewählt werden (Redaktion und Kommission inbegriffen). Zu diesem Zweck müssen die Sektionen in den sechs auf den nationalen Kongress folgenden Wochen einen Sektionskongress abhalten, der auf die Probleme des Sektionsaufbaus gerichtet ist. Die Texte für diese Kongresse müssen in der ganzen Organisation zirkulieren.

11. Für die Verwaltung der Organisationsfinanzen muss der Kassier innerhalb des am Kongress gewählten ZKs gewählt werden. Vor dem Kongress ist ein Bericht über die grossen Linien der finanziellen Lage abzugeben. Für die detaillierte Prüfung der finanziellen Lage ist das ZK zuständig.

12. Vom Kongress wird eine Kontrollkommission von 3 Mitgliedern gewählt. Sie ist beauftragt, die Anwendung der Statuten zu überwachen. Ihre Mitglieder können dem ZK nicht angehören. Die Kommission kann an den Arbeiten mit beratender Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied und jede Einheit der RML kann an sie appellieren.

13. Das Zentralkomitee (ZK) bestehend aus 23 Mitgliedern und 5 Ersatzleuten wird vom Kongress auf der Basis von Vorschlägen der Zellen, der Sektionen und individueller Mitglieder gewählt. Sie werden dem Kongress von der Kandidaturkommission vorgestellt.

Seine Mitglieder werden auf der Basis von politischen Kriterien gewählt und nicht aufgrund einer Vertretung der Sektionen. Dennoch muss, wegen der objektiven föderalistischen Wirklichkeit der Schweiz, die geografische Vertretung die politische Vertretung ausgleichen. Ausserdem muss die Vertretung der Sektoren ebenfalls in Betracht gezogen werden. Die Aufgabe der Kandidaturkommission ist es gerade, in diesem Sinn Vorschläge zu machen. Wenn eine Sektion keinen gewählten Vertreter im Zentralkomitee hat, muss ein ZK-Mitglied als Verantwortlicher für diese Sektion ernannt werden und regelmässig deren Arbeit verfolgen.

Um ins ZK (und in die Kontrollkommission) gewählt werden zu können, müssen die Kandidaten seit mindestens einem Jahr vollberechtigte Mitglieder der Organisation sein.

Das ZK ist die oberste Instanz der Organisation zwischen zwei Kongressen. Indem es die Beschlüsse des Kongresses ausführt, leitet es die Organisation in dieser Zwischenzeit, gibt der Arbeit der Sektionen, der Kommissionen, der Redaktionssekretariate die Impulse und spricht sich zur Arbeit des Politbüros aus. Es trägt die allgemeine Verantwortung für die Schulung innerhalb der RML und die spezielle Verantwortung für die Durchführung periodischer zentraler Schulungskurse. Es ist verantwortlich für die Politik der Organisation in bezug auf die Veröffentlichungen. Das ZK ernennt die verschiedenen Redaktionssekretariate.

Das ZK hat die Möglichkeit, ständige oder zeitweilige Kommissionen zu ernennen, die ihm verantwortlich sind. Es kann das PB mit der Kontrolle und der Leitung ihrer Arbeit beauftragen. Das ZK ist verantwortlich für die vollständige und regelmässige Information aller Mitglieder über die Gesamtheit der an seinen Sitzungen oder gegebenenfalls an den Sitzungen des PB gefassten Beschlüsse und behandelten Probleme, sowie über die Tätigkeit der Organisation und ihrer verschiedenen Organe; dafür soll es sich vorwiegend der schriftlichen Form bedienen (Zirkulare, Interne Bulletins usw.).

Um den Kongress vorzubereiten, publiziert das ZK ein Internes Bulletin, das die Politik der Organisation präzisiert und Diskussionsbeiträge von Mitgliedern oder Instanzen der RML verbreitet. Um den Kongress vorzubereiten, ernennt das ZK im Hinblick auf die Erneuerung der zentralen Organe der RML eine Kandidaturkommission aus 5 Mitgliedern.

Zwischen zwei Kongressen kann das ZK nationale Delegierten-Konferenzen oder Konferenzen eines Interventionssektors einberufen, deren Beschlüsse vom ZK ratifiziert werden müssen. Das ZK setzt den Vertretungsschlüssel für beide Arten von Konferenzen fest.

Im Auftrag des ZK oder des PB können deren Mitglieder an den Sitzungen aller Einheiten oder Instanzen der Organisation teilnehmen.

Das ZK tritt mindestens alle 6 Wochen auf Einberufung des PB hin aufgrund von vorbereitenden Texten zusammen. Ausserordentliche ZK-Sitzungen können vom PB oder von 1/3 seiner Mitglieder einberufen werden. Die ZK-Sitzungen werden vom PB geleitet. Von Fall zu Fall kann das ZK um die Sektionsleitungen erweitert werden. Die Ersatzmitglieder wohnen den ZK-Sitzungen mit beratender Stimme bei. Das ZK-Quorum umfasst 15 Mitglieder.

14. Das aus 7 Mitgliedern bestehende PB wird vom ZK aus seinen Mitgliedern gewählt. Indem es die ZK-Beschlüsse ausführt, leitet es die Organisation und trifft alle zu ihrem Funktionieren notwendigen Entscheidungen zwischen zwei ZKs.

Das PB tritt normalerweise mindestens einmal pro Woche zusammen. Für die Vorbereitung seiner Arbeit kann es ständige oder ad-hoc-Kommissionen ohne Beschlusskompetenz bilden, z.B. ein politisches Sekretariat oder ein organisationstechnisches Sekretariat. Das PB ist beauftragt, der Organisation regelmässig Zirkulare über seine wichtigsten Beschlüsse und die wichtigsten politischen Probleme zu liefern.

Das PB ist mit der politischen Kontrolle der Organisation, der Sektionen und der Vertretung der Organisation gegen aussen beauftragt.

Das ZK kann das PB beauftragen, Lageberichte für das ZK und Tätigkeitsberichte für den Kongress vorzubereiten.

Das PB stellt den ZK-Mitgliedern eine vollständige und regelmässige Information (spätestens eine Woche vor der ZK-Sitzung) über seine ganze Tätigkeit und über alle seine Beschlüsse sowie über die an seinen Sitzungen behandelten Probleme zu.

III. FUNKTIONIEREN

15. Die gewählten Instanzen müssen ihren Wählern, denen sie verantwortlich sind, regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen. Jeder Verantwortliche ist jederzeit durch die Instanz abberufbar, die ihn gewählt hat.

16. Es darf auf keinen Fall bindende Mandate geben; anders ausgedrückt: welches auch immer die Position eines Gremiums sein mag, seine Vertreter müssen frei nach ihrer Ueberzeugung und ihrer Position stimmen können, die sich bei der Diskussion an einem Kongress oder einer Konferenz herausgebildet haben.

17. Jedes Mitglied und jedes Gremium ist gehalten, die Beschlüsse der höheren Instanz einzuhalten (Instanzenweg: Zelle, Stadtleitung, Stadtversammlung, PB, ZK, Kongress). Es kann an die nächst höhere Instanz appelliert werden, aber in der Zwischenzeit ist der Beschluss durchzuführen.

18. Auf Verlangen eines Drittels der ZK-Mitglieder, von drei Sektionen oder 8 Zellen wird in der Organisation eine Diskussion über Probleme von nationaler Bedeutung eröffnet, auch wenn keine Vorbereitungsdiskussion zu einem Kongress im Gange ist.

19. Die RML anerkennt das Recht der Tendenzbildung. Wenn eine Diskussion eröffnet wird, können mehrere Genossen (aus verschiedenen Zellen) zusammen eine Plattform über ihre Ansichten abfassen. Sie haben folgende demokratischen Rechte:

- Sie können sich an den Kongressen, Konferenzen oder Versammlungen, an denen sich die genannte Diskussion abspielt, proportional vertreten lassen;
- Der Organisationsapparat sichert die Zirkulation ihrer Texte und ihrer Sprecher in allen Zellen. Das ZK garantiert dieses Recht.
- Sie können ihre Position in der Organisation vertreten, selbst nachdem die zuständigen Instanzen Beschluss gefasst haben. Jeder Versuch, auf fraktioneller Grundlage zu rekrutieren, auf der Linie der Fraktion zu rekrutieren und aus der Fraktion eine Partei in

der Partei zu machen, die sich mit ihrem eigenen Organ ausdrückt, Verbindungen mit andern Organisationen anknüpft, die auf die eine oder andere Art dahin tendiert, eine öffentliche organisatorische Tätigkeit zu entfalten, bedeutet sofort die Ingangsetzung eines Ausschlussverfahrens gegen die Mitglieder der genannten Fraktion (siehe Anhang 1).

20. Die Beschlüsse werden in allen Strukturen und Instanzen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme der statistischen und programmatischen Beschlüsse, die am Kongress mit einer Zweidrittelsmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder gefasst werden müssen. Ein Kongressbeschluss kann aber dennoch mit einer Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden gefasst werden, selbst wenn das Quorum nicht erreicht ist und zwar nach zwei hintereinanderfolgenden und je vier Wochen im voraus einberufenen Sitzungen. Die Minderheiten sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mehrheit anzuwenden.

21. In allen Gremien werden die Abstimmungen durch Handerheben durchgeführt, falls nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime schriftliche Abstimmung verlangt. Wahlen werden schriftlich durchgeführt.

22. Jedes Mitglied, das ernannt wird, für die Organisation in einer politischen oder technischen Funktion zu arbeiten, wird vom ZK gewählt und erhält ein festes Salär, das nicht höher sein darf als das eines qualifizierten Arbeiters.

23. Falls die Organisation nicht normal funktionieren kann (Repression), ist die Ernennung von Leitungsorganen durch höhere Instanzen möglich, ebenso wie die nachträglich zu ratifizierende Kooptation.

24. Die Mitglieder, die einer Gewerkschaft oder einer anderen Massenorganisation angehören, vor allem jene, die führende Positionen innehaben, sind gehalten, die politische Linie der Organisation vollständig einzuhalten und werden der strikten Kontrolle ihrer leitenden Organe unterstellt.

IV. DISZIPLIN

25. Jede Verletzung der Statuten, grundlegende Abweichung vom RML-Programm in einer öffentlichen Tätigkeit oder ein Verhalten, das die Sicherheit der Organisation gefährdet, kann Sanktionen durch ein Gremium der RML nach sich ziehen.

- a) Was die Gremien betrifft, so sind folgende Sanktionen möglich:
- der Tadel
 - die Absetzung einer Leitung, die durch eine provisorische Leitung ersetzt wird, die innert zwei Monaten einen Kongress oder eine Versammlung der entsprechenden Ebene einzuberufen hat

- die Auflösung einer Zelle
- b) Was die Mitglieder betrifft, so sind folgende Sanktionen möglich:
 - der Tadel
 - die Rückversetzung in den Kandidatenstand
 - der Ausschluss

Was die Gremien betrifft, so werden die Sanktionen durch die nächsthöheren Instanzen ausgesprochen und müssen vom ZK gebilligt werden; sie können öffentlich bekannt gemacht werden. Was die Mitglieder betrifft, so werden Sanktionen von der Zelle ausgesprochen und von der Sektionsleitung ratifiziert, mit Ausnahme des Ausschlusses, der vom ZK ratifiziert werden muss. Diese Sanktionen können ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

- c) Jedes Gremium und jedes Mitglied, dem eine Sanktion droht, muss frühzeitig genug davon informiert werden und die Möglichkeit haben, seine Verteidigung vorzubereiten und vorzubringen. Der Rekurs an die höheren Instanzen ist garantiert.

26. Nach einem Monat ununterbrochener unberechtigter Abwesenheit an Zellen- oder Sektionssitzungen kann die Sektionsleitung Massnahmen ergreifen, die von der Warnung bis - im Wiederholungsfall - zum Ausschluss gehen können.

27. Ein Mitglied, das aus gültigen Gründen nicht regelmässig an den Sitzungen der Organisation teilnehmen und eine regelmässige Aktivität entfalten kann, soll im Rahmen des Möglichen in erster Linie an den Sitzungen seiner Zelle teilnehmen. Es nimmt an den Sektionsversammlungen und am Kongress als Beobachter ohne Stimmrecht teil. Die Sektionsleitung beschliesst in dieser Sache aufgrund eines Berichtes der Zelle. Ein politischer Urlaub von mehr als 3 Monaten Dauer ist mit der Mitgliedschaft oder Kandidatenschaft unvereinbar. Die Sektionsleitung kann nach Diskussion mit dem Genoss seine Suspendierung beschliessen.

V. FINANZEN

28. Der Beitragstarif wird vom Kongress festgelegt. Das ZK hat die Vollmacht, ihn zu verändern.

29. Jedes Mitglied hat beim Verantwortlichen seiner Zelle rechtzeitig einen Monatsbeitrag zu entrichten. Es ist auch verpflichtet, die Zeitung der Organisation zu abonnieren.

Das ZK und die Sektionsversammlungen können in Uebereinkunft mit dem ZK von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge fordern.

30. Jede leitende Instanz (Zellen- und Sektionsleitung) ist verpflichtet, einen Kassier zu wählen. Er muss seinem Vollmachtgeber und den höheren Instanzen regelmässig Rechenschaft über den Stand seiner Kasse ablegen.

VI. PRESSE, PUBLIKATIONEN

31. Das ZK ernennt die verantwortlichen Redaktionssekretariate für:

- die Zeitung der Organisation
- die Zeitungen der Interventionssektoren
- die verschiedenen, unter der Kontrolle des PB stehenden Publikationen

Die Herausgabe der Interventionsflugblätter untersteht der Verantwortung der Sektionsleitungen.

VII. SCHULUNG

32. Das ZK und die Sektionsleitungen sind für die Schulung der Mitglieder verantwortlich. Sie tun alles, um diese Schulung sicherzustellen. Die Grundschulungskurse sind für die neu Eingetretenen obligatorisch.

VIII. INTERNATIONALER ANSCHLUSS (Uebergangsbestimmung)

33. Die RML ist eine sympathisierende Sektion der IV. Internationale. Ein ausserordentlicher Kongress muss in den nächsten 7 Monaten über den Zusammenschluss zwischen der RML und der offiziellen Schweizer Sektion der Internationale beschliessen.

Lausanne, 6. Mai 1973

Anhang 1

Notiz zur Frage der Fraktion im Zusammenhang mit Art. 19

Es scheint uns nötig, die Frage der Fraktion etwas zu präzisieren. Wir zitieren dazu einen Text von Trotzki:

"Das ideologische Leben der Partei ist ohne zeitweilige Gruppierungen auf ideologischer Ebene unvorstellbar. Bis heute hat niemand eine andere Form des Vorgehens entdeckt; wer es versuchte, hat nur

beweisen können, dass sein Rezept nur dazu diene, das ideologische Leben der Partei zu ersticken. Natürlich sind Gruppen ebenso ein "Uebel" wie Meinungsverschiedenheiten. Aber dieses Uebel stellt in der Dialektik, welche die Entwicklung der Partei regiert, einen ebenso notwendigen Bestandteil dar wie die Toxine (Gifte) für das Leben des menschlichen Organismus.

Die Umwandlung der Gruppierungen in organisierte und in sich geschlossene Fraktionen ist ein noch grösseres Uebel. Die Kunst, die Partei zu leiten, besteht gerade darin, diese Umwandlung zu verhindern. Das lässt sich nicht einfach durch ein Verbot erreichen...

Nach dem Tod Lenins nahm die Parteiführung zur Resolution des X. Kongresses über Fraktionen und Gruppierungen eine formelle Haltung ein, um sich selbst gegen jede Kritik zu verteidigen. Nach und nach erstickte sie die Parteidemokratie und verlor gleichzeitig das unmittelbare Ziel, die Unterdrückung des fraktionellen Geistes, immer mehr aus den Augen. Die Aufgabe besteht in der Tat nicht darin, die Fraktionen zu verbieten, sondern zu erreichen, dass es keine mehr gibt."

("L'Internationale Communiste après Lénine", S. 263 und 265, aus dem Franz. übersetzt).

Ein anderer Text von Trotzki zeigt deutlich die verschiedenen Probleme im Zusammenhang mit dem Fraktionsrecht auf:

"Durch die Ausdehnung der Partei auf neue soziale Schichten, durch das Auftauchen neuer Probleme, durch einen radikalen Konjunkturwechsel oder durch Fehler der Leitung usw. kann das Entstehen einer Fraktion unvermeidlich werden, selbst in einer Partei, die den höchsten Grad an Reife und Zusammenhalt erreicht hat.

Von der Partei als einem einzigen Block aus gesehen ist der Fraktionskampf ein "Uebel", doch ein unvermeidliches Uebel und auf jeden Fall unvergleichlich kleiner als das Fraktionsverbot. Vor allem in jungen Parteien wird oft versucht, Fraktionen ohne genügende Grundlage zu bilden, was auf fehlende politische Reife, persönlichen Ehrgeiz, auf Arrivismus usw. zurückzuführen ist. In diesen verschiedenen Fällen ist es die Aufgabe der Parteiführung, solche Unterfangen zu verurteilen und in den Augen der Partei zu diskreditieren, ohne dabei Polizeimethoden anzuwenden. Nur auf diese Weise kann eine tiefe Verbundenheit mit der Partei entstehen; wenn die momentanen und sogar sehr ernstesten Konflikte ihre Einheit nicht gefährden. Das Bestehen von Fraktionen bringt notwendigerweise Reibungen und ein Kräfteverschleiss mit sich, aber das ist der Preis für die Demokratie in der Partei. Eine Führung, die über Gewandtheit und Autorität verfügt, bemüht sich, die Fraktionskämpfe auf ein Minimum zu reduzieren. Unter Anwendung einer korrekten Politik, die sich auf die kollektive Erfahrung stützt, mit einer loyalen Haltung gegenüber der Opposition, mit ihrer ständig wachsenden Autorität erreicht sie ihr Ziel, jedoch nicht mit einem Fraktionsverbot, was den Kampf nur vergiften und ihm eine scheinheilige Form geben würde. Wer die Fraktionen verbietet, schafft damit die Parteidemokratie selbst ab und vollzieht den ersten Schritt hin zu einem totalitären System."
(Coyocan, 25. Juli 1939, aus dem Franz. übersetzt).